

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2000  
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**  
PD 2-2012 Wu/Ho

**Ihre Nachricht vom**  
14. Februar 2012

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-0141.50/18/3794

Dresden, 07.03.2012

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 5/8229  
Thema: Neubau einer Renn- und Teststrecke in Mülsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Das Vorhaben des ADAC Sachsen e.V. zum Neubau einer Renn- und Teststrecke 500 Meter von der Wohnbebauung entfernt, findet in breiten Teilen der Bevölkerung von Mülsen keine Akzeptanz. Die in Rede stehende Fläche ist im Regionalplan als Grünzug festgesetzt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht eine Rekultivierung der jetzt noch für den Abbau von Lößlehm sowie der angrenzenden Kiesgrube genutzten Areale vor. 80 Meter von der Fläche entfernt befindet sich eine Schutzzone des Tiefbrunnens Wernsdorf ein Vorsorgestandort zur Trinkwassergewinnung.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Ist der Staatsregierung bekannt, dass im Oktober 2011 Teile des landschaftlich geschützten, der Erholung dienenden Grünzuges abgegraben wurden? Wenn ja, auf welcher naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Grundlage konnte dies geschehen?**

Die Abgrabung erfolgte auf der Grundlage einer Baugenehmigung aus dem Jahre 2003. Die Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung beinhalteten u. a. die Auflage, dass ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) spätestens acht Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau bei der Bauaufsicht vorzulegen ist.

**Hausanschrift:**  
Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente



5603/2012

Zwingende Gründe, die eine Versagung des Vorhabens aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften gerechtfertigt hätten, bestanden zum damaligen Zeitpunkt nicht, da weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, noch besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen waren.

Der eingereichte LBP entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die Bestandserfassung, Konfliktanalyse und die daraus resultierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprachen den örtlichen Verhältnissen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, wie Verfüllung und Wiedernutzbarmachung der Ackerfläche, Erstbegrünung und Anlage von Biotopstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen waren aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff zu kompensieren.

Auf der Grundlage dieses LBP wurde mit Schreiben des damaligen Fachdienstes Umwelt/Kreisentwicklung, untere Naturschutzbehörde, vom 25. September 2003, Az. 8881.60-280/320-9.03, dem Fachdienst Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau, das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt.

**Frage 2: Hält die Staatsregierung den Antrag auf eine Abweichung vom Landesentwicklungsplan und Regionalplan für sachlich nachvollziehbar und juristisch korrekt begründet?**

Nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 16 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) kann von Zielen der Raumordnung in einem besonderen von der Landesdirektion als der oberen Raumordnungsbehörde durchzuführenden Verfahren (Zielabweichungsverfahren) abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vor der Zulassung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde Mülsen hat für die Änderung des Flächennutzungsplans wegen der geplanten „ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring“ die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt. Derzeit wird durch die Landesdirektion Chemnitz die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Eine Entscheidung der Landesdirektion über den Antrag kann erst im Anschluss an dieses Beteiligungsverfahren ergehen.

**Frage 3: Hält die Staatsregierung den gewählten Standort des Vorhabens angesichts des Vorkommens europarechtlich geschützter Arten für vereinbar mit den Normen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes und angesichts der Einordnung des Standortes als im ökologischen Verbund befindliches Vorbehaltsgebiet mit dem Ziel der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet für vereinbar mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung?**

Das Plangebiet ist aktuell keinem besonders geschützten Bestandteil von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 15 bis 22 und 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zugeordnet und auch kein Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH, SPA).

Das ökologische Verbundsystem im Sinne der Regionalplanung ist ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutender Freiräume. Wenn diese Sicherung durch ein Vorbehaltsgebiet erfolgt, handelt es sich nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung. Insofern ist durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes keine Unvereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung erkennbar.

Bezüglich bekannter Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ist das Plangebiet durch den laufenden Tagebaubetrieb deutlich unterrepräsentiert. Auf der jetzigen unmittelbaren Löslehmmauflfläche sind der Naturschutzbehörde keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten bekannt. Welche Auswirkungen eine Umnutzung der Abbaufäche zu einer Rennstrecke haben würde, kann aufgrund fehlender aktueller Bestandserhebungen und noch nicht vorhandener Auswirkungsprognosen der Rennstrecke auf möglicherweise vorhandene lokale Populationen geschützter Arten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

**Frage 4: Hält die Staatsregierung das Vorhaben angesichts der geringen Entfernung zum Tiefbrunnen Wernsdorf und angrenzender Wohnbebauung für vereinbar mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes?**

Der in Rede stehende Tiefbrunnen Wernsdorf wird durch den örtlichen Wasserversorger für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt, er ist Bestandteil des Planes öffentliche Wasserversorgung und langfristig zur Nutzung vorgesehen.

Für den Tiefbrunnen existieren ein gültiges Wasserrecht und ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.

Der Standort der geplanten ADAC-Rennstrecke in Mülsen liegt außerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes und hat zum Rennstreckenstandort eine Mindestentfernung zwischen 150 und 250 m.

Grundsätze der Raumordnung stellen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar und können daher anders als Ziele der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

**Frage 5: Wie bewertet die Staatsregierung das Vorhaben im Kontext zum Einsatz von 2 Millionen Euro Fördermitteln seit 1999, die den ländlichen Charakter der Gemeinde wahren und dem Erhalt denkmalgeschützter Vierseithöfe dienen sollten?**

Die Ortsteile der Gemeinde Mülsen sind Bestandteile der Förderung der ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen.

Aus Sicht der ländlichen Entwicklung beeinträchtigt der Bau einer erweiterten Teststrecke nicht zwangsläufig die Entwicklungsziele bzw. den Charakter einer ländlichen Siedlung. Beispielsweise wird die Erhaltung ländlicher Bausubstanz mit ihrer Kulturdenkmalsfunktion durch eine Teststrecke nicht zwingend beeinträchtigt. Alle Belange sind im Rahmen der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich obliegt die Ortsentwicklung im Zusammenhang mit ihrer Planungshoheit der Kommune.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kupfer